MILCHRAHM STADLMANN RECHTSANWÃ¤LTE OG
LandstraÃ?er HauptstraÃ?e 1/1/3 | +43 1 890 55 65 | office@mslegal.at

OGH 18. 2. 2025, 6 Ob 65/24p zum Fall einer Familien-GmbH: Treuepflicht ja, Verletzung nein!

## Description

**Date Created**
26.03.2025
**Meta Fields**

**Inhalt :** Der OGH entschied kÃ¼rzlich einen Fall, in welchem zwei GmbH-Gesellschafter (jeweils zu 25% beteiligt) gegen die GmbH gerichtlich vorgingen, **um die NichtigerklÃ¤rung von GeneralversammlungsbeschlÃ¼ssen zu erreichen.** Die Generalversammlung hatte im Jahr 2021 stattgefunden. Einer der KlÃ¤ger hatte AntrÃ¤ge gestellt, welche die Weisungserteilung gegenÃ¼ber der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung zum Gegenstand hatten. Die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung sollte detaillierte Berichte hinsichtlich der UnternehmensfÃ¼hrung der Tochter-AG erstatten und Urkunden offenlegen. Die **AntrÃ¤ge wurden aufgrund der Gegenstimmen** der weiteren zwei Gesellschafterinnen (welche aufgrund gesellschaftsvertraglicher Regelung Ã¼ber eine Stimmenmehrheit verfÃ¼gten) **abgelehnt**. Letztere Gesellschafterinnen bewirkten mit ihrer Stimmenmehrheit zudem u.a. die Abberufung des ZweitklÃ¤gers als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer und die **Bestellung einer dritten Person zur alleinigen GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerin**. **Hauptargument der KlÃ¤ger** war ein angeblicher VerstoÃ? der beiden Gesellschafterinnen gegen die Treuepflicht. Auch VerstÃ¶Ã?e gegen eine â??Familienverfassungâ?? wurden geltend gemacht. Der OGH nahm zunÃ¤chst zur interessanten Frage Stellung, inwieweit eine Zustimmungspflicht von GmbH-Gesellschaftern zu BeschlussantrÃ¤gen bestehen kann. Zutreffend wird eine Zustimmungspflicht vom als â??ultima ratioâ?? betrachtet, d.h. der Beschluss muss im Interesse der Gesellschaft unbedingt notwendig und dem widerstrebenden Gesellschafter auch zumutbar sein. FÃ¼r die angestrebte Weisung zur Informationserteilung war eine **Treuwidrigkeit** jedoch **nicht feststellbar**, zumal der **Informationsanspruch eines GmbH-Gesellschafters** diesem als **Individualrecht** zusteht und im AuÃ?erstreitverfahren durchgesetzt werden kann. Die GmbH-Gesellschafter hÃ¤tten somit auch eigenstÃ¤ndig Informationen zur Tochtergesellschaft von der GmbH verlangen und die Informationserteilung durchsetzen kÃ¶nnen, soweit es sich um fÃ¼r die GmbH objektiv relevante Informationen handelt (der OGH weist i.d.Z. auch auf die eingeschrÃ¤nkten Informationsrechte eines AktionÃ¤rs hin, welche ggf. zu beachten wÃ¤ren). **Die ablehnenden Stimmabgaben bildeten folglich keinen Eingriff in das Informationsrecht.** Ein Weisungsbeschluss wurde gerade nicht gefasst, der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung wurde eine Informationserteilung somit auch nicht verboten. Auch der Umstand, dass ein Mitgesellschafter (angeblich) Ã¼ber die begehrten Informationen aufgrund seiner Funktion als Aufsichtsratsmitglied der Tochter-AG verfÃ¼gte, bewirkte keine treuwidrige Stimmabgabe. Eine Regelung hierzu (im Sinne einer â??Familienverfassungâ??) wurde vom Gericht nicht festgestellt. Mit der Behauptung einer treuwidrigen Beschlussfassung bezÃ¼glich der **GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerfunktionen** drangen die KlÃ¤ger ebenfalls nicht durch. Eine Vereinbarung hinsichtlich einer Aufteilung der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung auf beide FamilienstÃ¤mme wurde nicht festgestellt. Das Gericht hielt vielmehr fest, dass bei den Spannungen zwischen den Gesellschaftern die Einsetzung einer FremdgeschÃ¤ftsfÃ¼hrerin geeignet gewesen sei, zur Deeskalation beizutragen. Auch habe der als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer abberufene ZweitklÃ¤ger kein GeschÃ¤ftsfÃ¼hrergehalt bezogen, somit war die BeschÃ¤ftigung nicht zur Bestreitung seines Lebensunterhalts erforderlich. **Die Entscheidung zeigt**, dass eine Verletzung von Treuepflichten grundsÃ¤tzlich fÃ¼r eine Beschlussnichtigkeit ausreichen kann, dass eine solche behauptete Verletzung aber anhand der besonderen UmstÃ¤nde des Einzelfalls beurteilt werden muss. Entsprechend bedarf es in FÃ¤llen, die unter Berufung auf Treuwidrigkeiten ausgefochten werden sollen, einer Analyse der berechtigten Erwartungshaltungen der beteiligten Gesellschafter unter BerÃ¼cksichtigung allfÃ¤lliger Nebenvereinbarungen und einer detaillierten BegrÃ¼ndung anhand der einzelnen (nachweisbaren) Sachverhaltselemente. Soweit â??Familienverfassungenâ?? eine Rolle spielen kÃ¶nnen, bedarf es u.U. zunÃ¤chst der KlÃ¤rung, inwieweit rechtlich verbindliche Regelungen geschaffen wurden; denn hinter dem Begriff der â??Familienverfassungâ?? verbergen sich in der Praxis ganz unterschiedliche SchÃ¶pfungen â?? nicht immer handelt es sich um VertrÃ¤ge.